

Amtliche Bekanntmachung Nr. 34/2014

Wahlbekanntmachung

Am **25. Mai 2014**

finden in der Bundesrepublik Deutschland

die **Wahl zum 8. Europäischen Parlament**
und in Nordrhein-Westfalen

die **allgemeinen Kommunalwahlen**
statt.

In der Stadt

Herzogenrath

werden hiernach
die **Europawahl**
die **Wahl der Städteregionsrätin/des Städteregionsrates** und
der **Vertretung der Städteregion Aachen** (Städteregionstag)
sowie
der **Vertretung der Stadt Herzogenrath (Stadtrat)**
gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in

Zahl 43

 allgemeine Wahlbezirke (= allgemeine Wahlbezirke für die Kommunalwahlen) eingeteilt.

Bei der **Europawahl** und der Wahl der Vertretung der Städteregion Aachen (Städteregionstag) wird die Wahl in folgenden allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt:

Wahl- oder Briefwahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
0501 (RW B 6)	Streiffeld, Geilenk-Str., Goethestraße, Schleypenhof	Dietrich-Bonhoeffer-Schule (Foyer), Dietrich-Bonhoeffer-Straße 30, 52134 Herzogenrath
1001 (RW B 7)	Auf dem Kick, Waldstraße, Grünstraße, Hundforter Benden	Nell-Breuning-Haus, Wahlraum 1, Wiesenstraße 17, 52134 Herzogenrath
Briefwahlbezirk 9002 (nur Europawahl)	Wahlbezirke 01 – 04	Rathaus, Raum 107, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **4. Mai 2014** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Wahlbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Hinweise zum barrierefreien Zugang der Wahlräume ergeben sich aus der Wahlbenachrichtigung. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt darüber hinaus während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Zimmer 3 oder 4, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, zur Einsichtnahme aus.

Die Briefwahl vorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um

13.00 Uhr

im

Rathaus, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath,

zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

- 3.1 Für die **Europawahl** werden weiße Stimmzettel verwendet.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber

der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab,**

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

3.2 Die Wahlberechtigten haben für die Wahl der Vertretung der Stadt Herzogenrath (Stadtratswahl), die Wahl der Städteregionsrätin/des Städteregionsrates und die Wahl der Vertretung der Städteregion Aachen (Städteregionstagswahl) jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur eine Bewerberin/ein Bewerber

- a) für den Stadtrat
 - b) für das Amt der Städteregionsrätin/des Städteregionsrates
 - c) für den Städteregionstag
- gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a) für die Stadtratswahl:	rosa	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
b) für die Wahl der Städteregionsrätin/des Städteregionsrates	blau	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
c) für die Städteregionstagswahl:	orange(mandarin)	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

3.3 Die Stimmzettel müssen von den Wahlberechtigten in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

5.1 Wähler, die einen **Wahlschein für die Europawahl** besitzen, können an der Wahl in dem Kreis (Städteregion Aachen), in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises (Städteregion Aachen)
oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Europawahl:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl
und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.2 Für die **Kommunalwahlen** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist von gelber Farbe.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahl

- durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks
oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Kommunalwahlen:

- einen amtlichen gelben Wahlschein
- einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Stadtratswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Wahl der Städteregionsrätin/des Städteregionsrates
- einen amtlichen orangen (mandarin) Stimmzettel für die Städteregionstagswahl

- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.
- 5.3** Die **gelben und roten Wahlbriefe** mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen zu übersenden, dass sie hinsichtlich der **Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr und** hinsichtlich der **Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.
- 6.1** Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
- 6.2** Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).
- Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Herzogenrath, 12. Mai 2014

Stadt Herzogenrath
Der Bürgermeister
In Vertretung

Birgit Froese-Kindermann
Erste Beigeordnete und Wahlleiterin